OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652943/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 17. Oktober 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der R-S R, vertreten durch RA Dr. W L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.8.2023, GZ: BHVBVerk-2023-276451/2 betreffend Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung eines Facharztbefundes für Psychiatrie

den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angeführte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 17.8.2023, GZ: BHVBVerk-2023-276451/2 die Beschwerdeführerin (Bf) aufgefordert, sich innerhalb von 3 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass die Bf laut einer Mitteilung der Landespolizeidirektion Wien vom 12.7.2023 an einer psychischen Erkrankung leide.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die anwaltlich vertretene Bf zusammengefasst aus, dass die Behörde den Sachverhalt aktenwidrig falsch festgestellt habe. Sie sei am 12.7.2023 im Kolpinghaus frühstücken gewesen und habe nach der Rückkehr in die Wohnung zu ihrer Überraschung dort ihren Gatten sowie 2 Polizisten vorgefunden. Die Befragung wegen allfälliger Selbstmordgedanken habe die Bf mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Es sei ein Amtsarzt zur Untersuchung beigezogen worden, welcher ebenfalls keinerlei Selbst– bzw Fremdgefährdung festgestellt habe.

Bei der behördlichen Intervention dürfte es sich um ein Missverständnis nach einer ehelichen Auseinandersetzung gehandelt haben. Der Ehegatte der Bf habe offenbar panikartig die Polizei verständigt, als er diese nicht in der Wohnung vorgefunden habe. Er habe aus eigenem Antrieb – ohne dass es zuvor seitens der Bf entsprechende Ankündigungen gegeben habe – unbegründet Selbstmordabsichten angenommen.

Es sei auch nicht richtig, dass die Bf gegenüber den Polizeibeamten angegeben habe, dass sie bis zum 9.7.2023 zur psychiatrischen Behandlung im Krankenhaus Vöcklabruck gewesen wäre. Richtig sei hingegen, dass sie sich am Wochenende des 8. und 9.8.2023 aufgrund von Magenproblemen im Krankenhaus einer ambulanten Behandlung unterzogen habe.

Sie besitze seit mehr als 30 Jahren einen Führerschein und sei eine zuverlässige und unfallfreie Verkehrsteilnehmerin. Es würden keinerlei Strafen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, Falschparken oder Fahren unter Alkoholeinfluss aufscheinen. Sie sei sowohl im Inland als auch im Ausland als Berufsmusikerin tätig und leite ein Modegeschäft. Alleine wegen des Transportes ihrer wertvollen Instrumente sei sie dringend auf das Lenken von Kraftfahrzeugen angewiesen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 VwGVG).

4.1. Folgender – für die Zurückverweisung -entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest:

Die Landespolizeidirektion Wien übermittelte mit Schreiben vom 9.8.2023 einen Bericht der PI Schönbrunnerstraße an die belangte Behörde als Führerscheinbehörde. Laut diesem Bericht sei die Polizei vom Ehegatten der Bf verständigt worden, weil sich dieser Sorgen um seine Gattin gemacht habe. Diese habe ihm nicht geöffnet und die Eingangstüre von Innen verstellt. Als er zur Wohnung zurückgekommen sei, habe er einen Brief gefunden, in welchem die Bf ihre Habseligkeiten aufgelistet habe. Er habe diesen Brief als eine Art Testament gedeutet und seine Gattin angerufen, weil diese bereits mehrmals Selbstmordgedanken geäußert habe. Bereits um 08.00 Uhr desselben Tages habe die Bf den Rettungsdienst verständigt, da sie vermeinte, vergiftet worden zu sein. Es sei jedoch keine Intoxikation vorgelegen. Die Bf sei während der Amtshandlung zur Wohnung zurückgekommen und habe angegeben, dass sie seit ihrem 28. Lj an einer psychischen Erkrankung leide, die Medikamente allerdings nur sehr unregelmäßig und in kleinen Mengen einnehme. Bis 9.7.2023 habe sie sich in Vöcklabruck in einem Krankenhaus in psychiatrischer Behandlung befunden. Die Bf wirkte auf die Polizeibeamten laut deren Bericht paranoid.

Die belangte Behörde erließ auf Basis dieses Berichtes ohne eigene Ermittlungen und ohne Wahrung von Parteiengehör den in Punkt 1 dargestellten Bescheid, gegen welchen die Bf rechtzeitig die in Punkt 2 angeführte Beschwerde eingebracht hat.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der

Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten iSd § 3 Abs.1 Z1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeiten mitbeurteilt.

Gemäß § 56 AVG hat der Erlassung eines Bescheides, wenn es sich nicht um eine Ladung (§ 19) oder einen Bescheid nach § 57 handelt, die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, nach den §§ 37 und 39 voranzugehen.

5.2. Die belangte Behörde geht offensichtlich aufgrund der Angaben im Polizeibericht vom 12.7.2023 davon aus, dass die Bf an einer psychischen Krankheit leide, welche Bedenken an ihrer Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründet. Die Bf, welche erstmals mit dem bekämpften Bescheid vom ggst. Verfahren erfahren hat, bestreitet hingegen, dass sich der Vorfall (zumindest in wesentlichen Teilen) so zugetragen hat, wie er im Polizeibericht geschildert wurde. Insbesondere bestreitet sie auch, dass sie sich im Juli 2023 wegen einer psychischen Erkrankung im Krankenhaus Vöcklabruck aufgehalten habe.

Die belangte Behörde hat keinen Mandatsbescheid erlassen und wäre daher gemäß § 56 AVG verpflichtet gewesen, den für die Entscheidung relevanten Sachverhalt festzustellen und dazu insbesondere Parteiengehör zu wahren. Erst nach Durchführung dieser Ermittlungen kann beurteilt werden, ob ausreichende Bedenken hinsichtlich einer psychischen Erkrankung der Bf bestehen, welche sich auf ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auswirken kann. Dabei ist insbesondere auf das Vorbringen der Bf einzugehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/006, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077 ua) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat,

wenn sie zum Ermitteln des maßgebenden Sachverhaltes (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist aufgrund des Unterlassens jeglicher Sachverhaltsermittlungen die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur (allfälligen) Erlassung eines neuen Bescheides zurück. Dass die belangte Behörde die Notwendigkeit von Sachverhaltsermittlungen nicht erkannt hat, ist darauf zurückzuführen, dass sie vor Erlassung des Bescheides kein Parteiengehör gewahrt hat. Sie hat diesen Umstand daher selbst zu vertreten.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 VwGVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum fraglichen Thema wurde in der Begründung dieses Erkenntnisses zitiert. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl